

**Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21. Juni 2002  
(BGBl. I S. 2199 ff.)**

**Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.09.02, Az 1072 - 89 222-4.2**

1. Das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Am 5. Sept. 2002 hat eine vom Ministerium und dem Güteverbund Automobil-Recycling Rheinland-Pfalz e.V. (GARP) veranstaltete Fachtagung zum Altfahrzeug-Gesetz mit Beiträgen von Vertretern des Ministeriums und der Privatwirtschaft stattgefunden, die im Internet ([www.muf.rlp.de](http://www.muf.rlp.de)) abrufbar sind.

Das Gesetz enthält neben der durch Artikel 3 novellierten bisherigen Altauto-Verordnung (neu Altfahrzeug-Verordnung) weitere Rechtsänderungen, die der Gesetzgeber in Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge zu deren umweltgerechten Entsorgung im Rahmen der Produktverantwortung für erforderlich gehalten hat.

In der Zwischenzeit hat der Bundesumweltminister die Altfahrzeug-Verordnung in der durch das Altfahrzeuggesetz geänderten Fassung bekannt gemacht (BGBl. I S. 2215 ff.).

Abweichend zur generellen Regelung tritt die Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von Altfahrzeugen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 (Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche der Altfahrzeug-Verordnung) für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden, und die darauf bezogene Bußgeldvorschrift des § 11 Nr. 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung richtet sich weiterhin nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 390). Über die Neufassung dieser Landesverordnung hatten wir mit Schreiben vom 22.10.1999, Az.: 1072-89 022-4 informiert.

Nach § 2 dieser Verordnung ist die untere Abfallbehörde zuständig für die Überwachung der sich unmittelbar aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten, etwaigen Anordnungen bei festgestellten Verstößen gegen diese Pflichten und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG.

Neben die nach der o.g. Landesverordnung grundsätzlich umfassend bestehende Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde tritt die Zuständigkeit der SGD nach der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280 ff.

Bei diesen Anlagen soll daher die SGD die den Betreibern obliegenden Entsorgungs- und Mitteilungspflichten nach den §§ 5 und 7 in Verbindung mit den an diese Anlagen gestellten Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach dem Anhang zur Altautoverordnung überwachen. Dazu bitten wir die bereits bestehende Verwaltungspraxis fortzusetzen, wonach die technischen Anforderungen aus dem Anhang zur Verordnung in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide übernommen werden.

Die Überwachung der sonstigen Vorschriften der Verordnung und die Durchsetzung derjenigen abfallrechtlichen Anforderungen, die keinen Eingang in die Genehmigungsbescheide gefunden haben, obliegt der unteren Abfallbehörde.

Die betroffenen Behörden sollen sich gegenseitig über Erkenntnisse informieren, die ein Einschreiten der jeweils anderen Behörde erforderlich machen können.

3. Auf folgende Änderungen weisen wir besonders hin:
  - 3.1 Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nun neben den Personenkraftwagen (Klasse M1) auch auf leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1).

- 3.2 Die bisherige Verbleibserklärung ist wegen ihrer vergleichsweise leichten Umgehungsmöglichkeiten entfallen. Ebenso entfallen ist die bisherige Pflicht zur Versendung des Verwertungsnachweises an die zuständige Überwachungsbehörde.
- 3.3 Nach § 7 Abs. 1 sind neben den Bescheinigungen der Sachverständigen auch die jeweiligen Prüfberichte sowie die Betriebsnummer nach der Nachweisverordnung vorzulegen. Damit sollen die Sachverständigen veranlasst werden, einen aussagekräftigen Auditbericht zu erstellen und die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, bei Zweifeln eine gezielte Überprüfung bestimmter Betriebe vorzunehmen. Nach § 7 Abs. 3 muss der Sachverständige mindestens 14 Tage vor der Überprüfung den Überprüfungsstermin mitteilen.
- 3.4 Aufgrund der im Vollzug des früheren Rechts aufgetretenen Zweifel an der fachlichen Qualifikation und der Zuverlässigkeit einzelner Sachverständigenorganisationen ist das Zulassungsverfahren für Sachverständige in § 6 konkretisiert worden. Die früher noch mögliche Feststellung der Befähigung durch „ein Mitglied des deutschen Akkreditierungsrates in einem allgemein anerkannten Verfahren“ ist nicht mehr ausreichend. Dies ist bei nach Inkrafttreten der Verordnung erforderlichen Bescheinigungen nach § 5 Abs. 3 zu beachten.
- 3.5 Nach § 5 Abs. 3 ist die Einhaltung der Anforderungen durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Die Bescheinigung gilt längstens für die Dauer von 18 Monaten. Mit dieser Regelung wurde eine Angleichung an die Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV) angestrebt, die ebenfalls eine maximale Gültigkeitsdauer des Überwachungszertifikats von 18 Monaten vorsieht (§ 14 Abs. 2 EfbV). In der AltfahrzeugV fehlt jedoch eine dem § 13 Abs. 1 Nr. 1 EfbV entsprechende Vorgabe, der eine jährliche Überprüfung der festgelegten Anforderungen vorsieht.
- Die zuständigen Abfallbehörden werden zwar gebeten, im Rahmen der Beratung auf eine jährliche Zertifizierung der Betriebe hinzuwirken. Dies kann jedoch aus Rechtsgründen nicht verlangt werden.

Nach § 5 Abs. 3 sind Sachverständige künftig verpflichtet, bereits erteilte Bescheinigungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Dies

soll die Anlagenbetreiber zur dauerhaften Einhaltung der Anforderungen veranlassen und gleichzeitig die behördliche Überwachung vereinfachen, da bei Entziehung oder Nichtverlängerung der Bescheinigung die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen ist.

- 3.6 Nach § 4 AltfahrzeugV ist ein Fahrzeughalter/Eigentümer, der sich seines Fahrzeugs entledigen will, verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Der jeweilige Betrieb bescheinigt ihm die Überlassung durch einen Verwertungsnachweis (rosa). Der Halter/Eigentümer hat das Fahrzeug unter Vorlage dieses Verwertungsnachweises bei der Zulassungsbehörde endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen. Die Zulassungsstelle überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu Fahrzeug und Halter/Eigentümer auf dem Verwertungsnachweis und gibt diesen mit einem Bestätigungsvermerk an den Halter/Eigentümer zurück. Die übrigen Ausfertigungen der Verwertungsnachweise verbleiben bei der jeweiligen Stelle der Verwertungskette (Annahme/Rücknahmestelle (weiß), Demontagebetrieb (altgold), Schredderanlage (blau)). Zu den Dokumentationspflichten der Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben und Schredderanlagen (s. jeweils Anhang zur Verordnung) gehört auch die chronologisch sortierte Aufbewahrung der Verwertungsnachweise.
- 3.7 Nach dem durch Artikel 3a des Gesetzes neu gefassten § 1 Abs. 2 Satz 3 der Transportgenehmigungsverordnung gelten deren Bestimmungen nicht für die Einsammlung und Beförderung von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung (§ 4 Abs. 1 bis 3).